

Vergabenummer 2026-II-01-ÖA	Maßnahmenummer ZVS-Arb-2026
Maßnahme Arbeitsrechtliche Information und Beratung für Geflüchtete aus der Ukraine	
Leistung/CPV 980000000-3, 85312300 2, 79140000-7	

Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung

Zuschlagskriterien

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	1
II. Zuschlagskriterien	2
1. Zuschlagskriterium: Preis (Gewichtung 30%)	2
2. Zuschlagskriterium: Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung vorgesehenen Personals (Gewichtung insgesamt 30%)	3
2.1 Unterkriterium 1: Qualifikation (Gewichtung 15%)	3
2.2 Unterkriterium 2: Erfahrung (Gewichtung 15%)	4
3. Zuschlagskriterium: Schlüssigkeit des Planungskonzepts inklusive Finanzierungsplan (Gewichtung 40%)	4
III. Berechnung der Gesamtleistungspunktzahl	4

I. Einführung

Diese Ausführungen ergänzen Punkt 15. der Leistungsbeschreibung und beschreiben ausführlich die Bewertungsmethode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Die Darstellung der nachfolgenden Anforderungen sowie die von der Bieterin/vom Bieter vorzunehmenden Erläuterungen und Beschreibungen sollen dem Auftraggeber eine Prognose über die zu erwartende (Service-) Qualität bei der Leistungserbringung ermöglichen.

Die Ausführungen und Erläuterungen zu den einzelnen Zuschlagskriterien sind auf gesonderten Blättern vorzunehmen. Die Zuordnung zum jeweiligen Zuschlagskriterium und gegebenenfalls zum jeweiligen Unterkriterium muss dabei klar erkennbar sein.

Der jeweilige Bewertungsmaßstab der einzelnen Zuschlagskriterien lässt sich u.a. der in der beigefügten Bewertungsmatrix entnehmen.

Die Bewertung der Angebote erfolgt auf der Grundlage folgender Methode: Für die Erfüllung der jeweiligen (Unter-) Kriterien wird eine Punktzahl von 0 bis 4 vergeben, wobei sich die Einzelheiten der Punktevergabe und der jeweilige Bewertungsmaßstab nachfolgend beschrieben wird und sich zusätzlich aus der Anlage 2 ergibt. Danach erfolgt die Gewichtung anhand der genannten Faktoren zur Berechnung der Leistungspunkte und die Berechnung der Gesamtleistungspunktzahl. Siehe dazu ausführlich III.

II. Zuschlagskriterien

1. Zuschlagskriterium: Preis (Gewichtung 30%)

Es ist ein Pauschal-Festpreis (netto) für den gesamten Vertragszeitraum anzugeben, mit welchem die ausgeschriebenen Leistungen angeboten werden können.

Die Umrechnung des Pauschal-Festpreises in eine Bewertungspunktzahl erfolgt in Relation der Preise der verschiedenen Bieterinnen und Bieter. Es kann eine Bewertungspunktzahl zwischen 0 und 4 Punkten erzielt werden, wobei das Angebot mit dem niedrigsten Pauschal-Festpreis (netto) 4 Bewertungspunkte erhält. Die Bepunktung der anderen Bieterinnen und Bieter erfolgt entsprechend dem Verhältnis ihres angebotenen Preises in Euro (netto) hierzu. Je Prozentpunkt, den die anderen Angebote teurer sind, erhalten sie 0,04 Bewertungspunkte weniger. Ein Angebot, dass 100 Prozentpunkte teurer ist als das preiswerteste Angebot, erhält demnach 0 Bewertungspunkte.

Die sich hieraus ergebenden Prozentwerte sowie die Bewertungspunkte werden gegebenenfalls auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Beispiel:

Das Angebot von Bieter/in A beläuft sich auf 10.000 €, das Angebot von Bieter/in B auf 12.500 €, das Angebot von Bieter/in C auf 8.900 € und das Angebot von Bieter/in D auf 17.800 €.

Bieter/in C erhält für das preiswerteste Angebot 4 Bewertungspunkte.

Das Angebot von Bieter/in A ist 12,36% teurer als das Angebot von Bieter/in C. Bieter/in A erhält daher $(12,36 \times 0,04)$ 0,49 Bewertungspunkte weniger als Bieter/in C, somit 3,51 Bewertungspunkte.

Das Angebot von Bieter/in B ist 40,45% teurer als das Angebot von Bieter/in C, so dass Bieter/in B 2,38 Bewertungspunkte erhält.

Das Angebot von Bieter D ist doppelt so teuer wie das Angebot von Bieter/in C, so dass Bieter/in D 0 Bewertungspunkte erhält.

Angebote, deren Preise oder Kosten im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen, können abgelehnt werden (§ 60 VgV), wenn der Auftraggeber zuvor von der Bieterin/vom Bieter Aufklärung über das ungewöhnlich niedrige Angebot verlangt hat und die Bieterin/der Bieter die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären konnte. Ungewöhnlich niedrige Angebote spielen im Falle der Ablehnung für die Festlegung der Bewertungspunktzahlen keine Rolle.

2. Zuschlagskriterium: Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung vorgesehenen Personals (Gewichtung insgesamt 30%)

Das 2. Zuschlagskriterium wird in die zwei Unterkriterien Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung vorgesehenen Personals aufgeschlüsselt. Die Unterkriterien sind unter Verwendung des Formblatts „Anlage Nr. 7_Formblatt_Persönliches Profil_Berufserfahrungen“ darzustellen.

Für die Bewertung des jeweiligen Unterkriteriums des 2. Zuschlagskriteriums wird eine Punktzahl von 0 bis 4 vergeben. So kann je Unterkriterium eine Bewertungspunktzahl von 0 bis 4 Punkten erreicht werden. Maßstab für die Punkteverteilung ist die anhand der Angebotsangaben vom Auftraggeber zu treffende Prognose, ob die Darstellung und gegebenenfalls eingereichten Unterlagen eine mangelhafte (0 Punkte), ausreichende (1 Punkt), befriedigende (2 Punkte), gute (3 Punkte) oder sehr gute (4 Punkte) Erfüllung der ausgeschriebenen Dienstleistungen erwarten lassen.

Es werden nur volle Punkte vergeben.

2.1 Unterkriterium 1: Qualifikation (Gewichtung 15%)

Unter der Verwendung des „Anlage Nr. 7_Formblatt_Persönliches Profil_Berufserfahrungen“ ist darzustellen, welche Studien- und/oder Ausbildungsabschlüsse, Fortbildungen und Zusatzqualifikationen (Fähigkeiten, die der Zielerreichung der Leistung im Besonderen dienlich sind) das mit der Auftragsausführung vorgesehene Personal aufweist und inwieweit die Qualifikation

der jeweiligen Mitarbeiterin / des jeweiligen Mitarbeiters diese / ihn in besonderer Weise für die Aufgaben bei der Auftragsausführung qualifiziert.

2.2 Unterkriterium 2: Erfahrung (Gewichtung 15%)

Unter Verwendung des „Anlage Nr. 7_Formblatt_Persönliches Profil_Berufserfahrungen“ ist darzustellen, welche Erfahrung (Funktion in etwaigen Referenzprojekten, zeitlicher Einsatz in Personentagen / Dauer etc.) das mit der Auftragsausführung vorgesehene Personal im Bereich arbeitsrechtlicher Beratung Beschäftigter, in der Unterstützung bei vor- und außergerichtlicher Klärung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in der Beratung von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten aufweist und inwieweit die Erfahrung der jeweiligen Mitarbeiterin / des jeweiligen Mitarbeiters diese / ihn in besonderer Weise für die Aufgaben bei der Auftragserfüllung qualifiziert.

3. Zuschlagskriterium: Schlüssigkeit des Planungskonzepts inklusive Finanzierungsplan (Gewichtung 40%)

Im Planungskonzept der Bieterin/des Bieters ist darzustellen, wie alle in der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen erbracht werden sollen und eine hohe (Service-) Qualität bei der Aufgabenerfüllung sichergestellt werden soll.

Für die Bewertung des 3. Zuschlagskriteriums wird eine Punktzahl von 0 bis 4 vergeben.

Die genauen Anforderungen an das Planungskonzept inklusive Finanzierungsplan sind Nummer 13 der Leistungsbeschreibung sowie der Beschreibung der Bewertungsmatrix zu entnehmen.

III. Berechnung der Gesamtleistungspunktzahl

Die sich für jedes (Unter-) Kriterium ergebenden Bewertungspunkte werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert und ergeben damit die Leistungspunkte. Die Leistungspunkte werden addiert und ergeben damit die Gesamtleistungspunktzahl.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Berechnungsmethode:

Zuschlagskriterium	Gewichtungsfaktor	Bewertungspunkte (BP)	Leistungspunkte (LP)
1.	30	0-4	0-120
2.1	15	0-4	0-40
2.2	15	0-4	0-40

3	40	0-4	0-160
Gesamtsumme	100	Gesamtleistungs- punktzahl	0-400

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtleistungspunktzahl.

Bei Punktegleichstand entscheidet der höhere Punktwert beim 3. Zuschlagskriterium (Schlüssigkeit des Planungskonzepts). Falls sich auch nach Heranziehung dieses Kriteriums ein Gleichstand zwischen zwei oder mehreren Angeboten ergibt, entscheidet das Los.